

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis vom 22. Oktober 1982 mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf den Grundstücken Nr. 2, 4, 5, KG Hirschbach, erlassen wird.  
Auf Grund des § 15 (3) Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1978, BGBl. 673/1978, wird verordnet:

## § 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |    |                                                                             |            |
|----|-----------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | für die Aufbahrung einer Leiche                                             | ATS 500,00 |
| b) | für die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Leiche in der Aufbahrungshalle | ATS 300,00 |

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a) und b) ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag gegeben und
- b) die Bestattungspflichtigen nach § 16 Abs. 2 und 3 des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 6/1961 idgF

(2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## § 4 Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Gossenreiter e.h.

**Eingearbeitete Novellen:**

| Laufende Nr. | GR-Beschluß (Datum) | In Kraft (Datum) |
|--------------|---------------------|------------------|
| 1            | 28.01.1993          |                  |
| 2            | 23.04.1996          |                  |